

BESCHEINIGUNG

Wir bestätigen, dass die

Fondation Aline (Stiftung Aline) (Aline Foundation), Luzern
PersID: 2128471
(früher Fondation Aengeli / Aengeli Stiftung / Aengeli Foundation)

die Voraussetzungen einer von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreiten gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Abs. 1 lit. h des luzernischen Steuergesetzes (StG) sowie Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an die oben genannte juristische Person sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Massgabe von § 40 Abs. 1 lit. i und § 73 Abs. 1 lit. c StG sowie Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG abziehbar.

Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten Institutionen mit Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung im jährlichen Steuererklärungsverfahren neu zu prüfen. Die Steuerbefreiung kann bei fehlenden Voraussetzungen jederzeit entzogen werden. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Luzern, 9. November 2021

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Abteilung für juristische Personen:



Josef Habermacher, Abteilungsleiter Stellvertreter